

REISEBEDINGUNGEN / AGB DER ORBIS-REISEN GMBH

Die nachfolgenden Bestimmungen sind Bestandteil des Pauschalreisevertrags zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter Orbis-Reisen, Organisationsbüro internationaler Studienreisen (nachfolgend „ORBIS“ abgekürzt). Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus.

Hinweis: Die von ORBIS veranstalteten Busrundreisen sind nicht zwangsläufig Studienreisen, lediglich dann, wenn in der Ausschreibung der jeweiligen Reise explizit darauf hingewiesen wird.

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages / Verpflichtung für Mitreisende

1.1. Für alle Buchungswege gilt:

a) Grundlage des Angebots von ORBIS und der Buchung des Kunden sind die Reiseausschreibung und die ggf. ergänzenden Informationen von ORBIS, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.

b) Angaben von Hotelwebseiten oder anderen Informationsquellen, die nicht von ORBIS herausgegeben werden, sind nicht Bestandteil des Reisevertrags, es sei denn sie wurden dem Kunden ausdrücklich von ORBIS schriftlich bestätigt.

c) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von ORBIS vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von ORBIS vor, an das ORBIS für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit ORBIS bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist ORBIS die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

d) Die von ORBIS gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

e) Der Kunde haftet für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen.

1.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgt, gilt:

a) Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde ORBIS den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung durch ORBIS zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird ORBIS dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln (welcher es dem Kunden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per Email), sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgt.

1.3. ORBIS weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden (Briefe, Telefonanrufe, Faxe, E-Mails) kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht kein Widerrufsrecht.

2. Bezahlung

2.1. ORBIS darf Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht

und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 1 Monat vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und ORBIS die Reise aus dem in Ziffer 7 genannten Grund nicht mehr absagen kann.

2.2. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl ORBIS zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist ORBIS berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 4.3. bis 4.5. zu belasten.

3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

3.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von ORBIS nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind ORBIS vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2. ORBIS ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch Brief, E-Mail oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

3.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von ORBIS gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Der Kunde hat die Wahl, auf die Mitteilung von ORBIS zu reagieren oder nicht. Wenn der Kunde gegenüber ORBIS reagiert, dann kann er entweder der Vertragsänderung zustimmen oder unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten. Wenn der Kunde gegenüber ORBIS nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierauf ist der Kunde in der Erklärung gemäß Ziffer 3.2. in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise hinzuweisen.

3.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte ORBIS für die Durchführung der geänderten Reise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

4. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn / Rücktrittskosten

4.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber ORBIS unter der am Ende der Reisebedingungen genannten Anschrift zu erklären. Dem Kunden wird zur Vermeidung von Missverständnissen empfohlen, den Rücktritt in Schriftform (z.B. E-Mail, Fax, Brief) zu erklären.

4.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert ORBIS den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann ORBIS eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort

erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle von ORBIS unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

4.3. ORBIS hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung (siehe Ziffer 4.4) wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

a) Busrundreisen, für die in der jeweiligen Ausschreibung keine eigenen Rücktrittsbedingungen genannt sind:

Busrundreisen OHNE Flüge

- bis 32 Tage vor Reisebeginn 20 % des Reisepreises
- 31.-22. Tag vor Reisebeginn 50 % des Reisepreises
- 21.-15. Tag vor Reisebeginn 60 % des Reisepreises
- 14.-8. Tag vor Reisebeginn 70 % des Reisepreises
- 7.-3. Tag vor Reisebeginn 80 % des Reisepreises
- ab 2. Tag vor Reisebeginn 90 % des Reisepreises
- bei Nichtantritt 90 % des Reisepreises

Busrundreisen MIT Flügen

- bis 60 Tage vor Reisebeginn 20 % des Reisepreises
- 59.-40. Tag vor Reisebeginn 30 % des Reisepreises
- 39.-33. Tag vor Reisebeginn 50 % des Reisepreises
- 32.-25. Tag vor Reisebeginn 60 % des Reisepreises
- 24.-15. Tag vor Reisebeginn 70 % des Reisepreises
- 14.-8. Tag vor Reisebeginn 80 % des Reisepreises
- 7.-3. Tag vor Reisebeginn 85 % des Reisepreises
- ab 2. Tag vor Reisebeginn 90 % des Reisepreises
- bei Nichtantritt 90 % des Reisepreises

b) Für einige Reisen (insbesondere Sonderreisen, geschlossene Gruppen etc.) sowie Rundreisen mit Business-Class-Sondertarifen können gesonderte Rücktrittsbedingungen gelten. ORBIS weist bei diesen Reisen sowohl in der jeweiligen Ausschreibung (bei Business-Class-Sondertarifen im individuellen Angebot) als auch auf der Reisebestätigung auf die besonderen Rücktrittsbedingungen hin.

4.4. Für die Berechnung der Höhe der pauschalen Entschädigung ist der Zugang der Rücktrittserklärung maßgeblich. Gehen schriftliche Rücktrittserklärungen, auch in elektronischer Form, außerhalb der Geschäftszeiten von ORBIS, die der Webseite zu entnehmen sind, ein, gilt als Zugang der der Zustellung folgende Werktag.

4.5. Dem Kunden bleibt in jedem Fall das Recht des Nachweises eines geringeren Schadens vorbehalten.

4.6. ORBIS empfiehlt dringend den Abschluss einer Reise-rücktrittskostenversicherung, die die Stornokosten ganz oder teilweise gemäß ihrer Versicherungsbedingungen für die versicherten Risiken übernehmen kann, sowie einer Auslandskrankenversicherung mit Deckung der Kosten für den Rücktransport.

4.7. ORBIS behält sich vor, anstelle der vorstehenden Entschädigungspauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit ORBIS nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Entschädigungspauschale entstanden sind. In diesem Fall ist ORBIS verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen sowie abzüglich einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen, konkret zu beziffern und zu belegen.

4.8. Ist ORBIS infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises oder eines Teils von demselben verpflichtet, hat ORBIS unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

4.9. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651e BGB von ORBIS zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

5. Umbuchungen

5.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Eine Umbuchung ist nur in Form des Rücktritts vom geschlossenen Reisevertrag gemäß Ziffer 4 zu den dortigen Bedingungen und gleichzeitigem Abschluss eines neuen Reisevertrages möglich.

5.2. ORBIS wird einen vom Kunden mindestens 60 Tage vor Reisebeginn geäußerten Änderungswunsch (außer Reiseternin) dennoch auf Realisierbarkeit prüfen. Wird dann eine Umbuchung einzelner Leistungen vorgenommen, so trägt der Kunde etwaige Mehrkosten; ORBIS ist berechtigt, ein Bearbeitungsentgelt für die Umbuchung von EUR 30,- pro Reisenden zu erheben.

5.3. Für eine Vertragsübertragung auf eine dritte Person gilt § 651e BGB.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung ORBIS bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. ORBIS wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Aufwendungen handelt.

7. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

7.1. ORBIS kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten (= eine Reise absagen), wenn

a) in der Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie der Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben wurde.

b) in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angegeben wurde.

Ein Rücktritt ist dem Kunden gegenüber spätestens am dem Tag zu erklären, der dem Kunden in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung angegeben wurde. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat ORBIS unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

7.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, hat ORBIS, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Rücktrittserklärung, Zahlungen des Kunden auf den Reisepreis zurückzuerstatten.

8. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

8.1. ORBIS kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung von ORBIS nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von ORBIS beruht.

8.2. Kündigt ORBIS aus verhaltensbedingten Gründen, so behält ORBIS den Anspruch auf den Reisepreis; ORBIS muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die ORBIS aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge.

9. Mitwirkungspflichten des Reisenden

9.1. Reiseunterlagen

Der Kunde hat ORBIS zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelliste, Informationen zum Ablauf der Rundreise) nicht spätestens 7 Tage vor Reisebeginn erhalten hat.

9.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

a) Wird die Reise nicht frei von Reiseängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

b) Soweit ORBIS infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

c) Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von ORBIS vor Ort zur Kenntnis zu geben (z.B. Reiseleitung, örtliche Agentur). Ist ein Vertreter von ORBIS vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reismängel ORBIS direkt zur Kenntnis zu bringen unter der am Ende der Reisebedingungen genannten Adresse (z.B. per E-Mail, Fax oder telefonisch).

d) Der Vertreter von ORBIS ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

9.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde/Reisender den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651i Abs. 2 BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat er ORBIS zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von ORBIS verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

9.4. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln und Fristen zum Abhilfeverlangen

a) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und Reiseveranstalter können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen, nach Aushändigung zu erstatten.

b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich ORBIS oder seinem Vertreter vor Ort bzw. seiner Kontaktstelle anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchstabe a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

10. Beschränkung der Haftung

10.1. Die vertragliche Haftung von ORBIS für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

10.2. ORBIS haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von ORBIS sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

10.3. ORBIS haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Informationspflichten von ORBIS ursächlich war.

11. Geltendmachung von Ansprüchen: Adressat, Information über Verbraucherstreitbeilegung

11.1. Ansprüche nach den § 651i Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber ORBIS geltend zu machen. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

11.2. ORBIS weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass ORBIS nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für ORBIS verpflichtend würde, informiert ORBIS den Kunden hierüber in geeigneter Form. ORBIS weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

12. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

12.1. Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet ORBIS, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren.

12.2. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist ORBIS verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug bzw. die Flüge durchführen wird bzw. werden. Sobald ORBIS weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss ORBIS den Kunden informieren.

12.3. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss ORBIS den Kunden über den Wechsel informieren. ORBIS muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

12.4. Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot (Gemeinschaftliche Liste, früher „Black List“) ist auf folgender Internetseite abrufbar: http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm

13. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

13.1. ORBIS wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visaforderungen sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

13.2. Der Kunde/Reisende ist selbst verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn ORBIS nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

13.3. ORBIS haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung.

Name und Sitz des Reiseveranstalters:

*Orbis-Reisen,
Organisationsbüro internationaler Studienreisen GmbH
Harburgerstr. 6
95444 Bayreuth
Germany
Tel. +49-921-789210
Fax: +49-921-7892160
E-Mail: welcome@orbis-reisen.de
Web: www.orbis-reisen.de
Handelsregistereintragung:
Amtsgericht Bayreuth, HRB 3914
Geschäftsführer: Gunnar Gebhardt, Monika Gebhardt*

Stand: Oktober 2023

Unsere Reisebedingungen basieren auf den Empfehlungen des DRV e.V. (Deutscher Reiseverband e.V.).